

Der Kartoffelhöchstpreisunterschied zwischen Oesterreich und Ungarn.

Zwei Wochen später als in Oesterreich hat die ungarische Regierung durch eine Verlautbarung im Amtsblatte die Höchstpreise für Kartoffeln für das neue Verbrauchsjahr festgesetzt und geregelt. Da nicht Oesterreich der Kartoffellieferant Ungarns, sondern umgekehrt Ungarn der Kartoffellieferant eines Teiles von Oesterreichs, insbesondere auch der Stadt Wien ist, überrascht es, daß nicht das umgekehrte Verfahren als zweckmäßiger vorgezogen wurde, zweckmäßiger vom Standpunkte des österreichischen bzw. Wiener Kartoffelverbraucher's. Die österreichischen Höchstpreise hätten sich dann nach den ungarischen Höchstpreisen richten und eine solche Höhe einhalten können, daß die Beschickung der Wiener und etwaiger anderer österreichischer Märkte mit ungarischen Kartoffeln noch lohnend erschienen wäre.

Nun ist aber der umgekehrte Weg gewählt worden. Nachdem in Oesterreich die Preise bereits seit zwei Wochen festgesetzt und seit 1. d. in Geltung waren, regelte auch Ungarn die Kartoffelpreise mit der Gültigkeit vom 10. Oktober an. Das Charakteristische ist, daß die Kartoffelhöchstpreise in Ungarn, wenigstens für die ersten Monate, höher sind als in Oesterreich. Hier bewegt sich der Höchstpreis für Speisekartoffeln von 8 Kronen im Oktober—November stufenweise bis zu 11 Kronen im Mai, für Futterkartoffeln von 7 Kronen bis 10 Kronen. In Ungarn dagegen setzt der Höchstpreis für Speisekartoffeln gleich mit 9 Kronen ein und hält sich auf dieser Höhe bis Ende Oktober, steigt dann stufenweise bis Mai ebenfalls auf 11 Kronen; für Futterkartoffeln hat Ungarn bis Ende des Jahres einen Höchstpreis von 8 Kronen, dann einen solchen von 9 Kronen per Meterzentner. Die Höchstpreise verstehen sich haben wie drüben für den Großverkauf des Produzenten; für den Detailverkauf (und in Oesterreich bekanntlich auch für den Verkauf im Großhandel) sind Zuschläge gestattet. Die Kartoffelhöchstpreise beginnen also in Ungarn mit 1 Krone höher als in Oesterreich. In den Fachmännern der beiderseitigen Regierungen ist es, der Öffentlichkeit zu erklären, warum in Ungarn die Produktions-, beziehungsweise Herstellungskosten der Kartoffeln um so viel höher sein sollen als in Oesterreich und warum drüben der Anseh für Schwund und Lagerungsspesen um so viel geringer sein darf als in Oesterreich.

Nach den Ansätzen der beiderseitigen Kartoffelverordnungen müßten zunächst die Befürchtungen, die man in Wien vielfach wegen der Kartoffelversorgung hegt, vollauf gerechtfertigt erscheinen. Denn wenn für Oesterreich geringere Höchstpreise gelten, als für Ungarn, wäre eine Beschickung des Wiener Marktes aus Ungarn wohl nicht denkbar. Aber bekanntlich gestattet die österreichische Verordnung für Groß- und Kleinhandel mit Kartoffeln sehr ausgiebige Zuschläge von je 40% zu den Höchstpreisen und außerdem bewilligt eine Anordnung des Statthalters von Niederösterreich den Kartoffelhändlern für Wien, Wiener-Neustadt und Waidhofen, a. d. Ybbs weitere Zuschläge von Kronen 3.— beziehungsweise Kronen 2.50, bzw. Kronen 1.50 pro Meterzentner zu den Großhandelspreisen und für den Kleinverkauf einen weiteren Zuschlag von 3 Heller pro Kilogramm bei einer Verkaufsmenge unter einem Meterzentner, von 1 Heller pro Kilogramm bei einer Verkaufsmenge bis zu 10 Meterzentnern. Es besteht also immerhin noch auch für das Gebiet, für welches die höhern ungarischen Höchstpreise gelten, ein Lokpreis für die Beschickung der hiesigen Märkte. Wäre zuerst die Festsetzung der Höchstpreise für Ungarn und dann erst die für Oesterreich erfolgt, dann wäre das Verfahren allerdings wesentlich vereinfacht gewesen und man hätte sich das verwirrende Zuschlagsystem ersparen können. Da die Spekulation immer im Trüben zu fischen versteht, wäre gerade die größtmögliche Klarheit bei Preisbestimmungen von erheblichem Vorteil und eine Schutzwehr des kaufenden Publikums gegen Uebervorteilung.

Von nicht geringer Bedeutung für die Abwicklung des Kartoffelgeschäftes ist sicherlich die allmähliche Annäherung der beiderseitigen Höchstpreise bis zu ihrer völligen Ausgleichung (bei Speisekartoffeln; für Futterkartoffeln ist der Höchstpreis ab April 1916 in Oesterreich sogar um 1 Krone höher als in Ungarn) im Laufe des Verbrauchsjahres. Der Anreiz zur Beschickung der österreichischen Märkte dürfte mit der Verringerung des Unterschiedes in den Höchstpreisen wachsen, die ungarische Konkurrenz wird also für die österreichischen Kartoffelverkäufer gegen Ende des Konsumjahres fühlbarer werden, so daß die österreichischen Verkäufer — die übrigens für den äußersten Fall unter der Bedrohung des Beschlagnahmrechtes der politischen Behörden stehen — im eigenen Interesse die Veräußerung ihrer Vorräte beschleunigen werden. Der Unterschied in den beiderseitigen Höchstpreisen sichert aber zugleich auch der österreichischen Produktion und dem österreichischen Handel für die nächste Zeit einen gewissen Vorzug in der Versorgung der diesseitigen Reichshälfte mit Kartoffel, womit man, solange der eigene diesseitige Vorrat reicht, gewiß grundsätzlich nur einverstanden sein kann.

Bemerkenswert ist, daß die ungarische Kartoffel-

verordnung für das Königreich Kroatien und Slavonien nicht gilt. Es ist also für dieses große Gebiet noch eine neue Verordnung zu gewärtigen, die sich im wesentlichen wohl an die ungarische Verordnung anschließen dürfte. Noch wichtiger erscheint die Feststellung der ungarischen Verordnung, daß die besetzten feindlichen Gebiete, die bekanntlich eine äußerst ergiebige Kartoffelproduktion aufweisen, bezüglich der Kartoffelverordnung nicht als Bollaustland zu betrachten sind. Das gilt selbstverständlich auch für Oesterreich. Im Bedarfsfalle wird es daher einer umsichtigen Verwaltung leicht möglich sein, den Ueberschuß der von unseren Armeen besetzten großen bisherigen russischen Gebiete der Bevölkerung im Innern des Reiches zuzuführen.